
GEMEINDESPORTBUND SANDE e.V.

50 Jahre GSB Sande



Vorsitzender: Manuel Kramer

GSB Sande * Postfach 1144 * 26452 Sande

Gemeinde Sande
An Herr Klaus Oltmann

Via Mail



Büro: Klaus-Bünting-Halle, Berliner Str. 9 26452 Sande
Telefon: 04422 – 99800-80

Post: GSB Sande Postfach 1144 26447 Sande

E-mail: gbsb-sande@gmx.de

Bank: LzO DE 35 28050100 0002111888

Volksb. Jever DE48 282 622 54 5027426003

Manuel Kramer, Grodenstraße 9,
26345 Bockhorn OT Ellenserdammersiel
Telefon 0176 21323677

Datum: 13.10.2023

Sehr geehrter Herr Oltmann,

der Gemeindesportbund Sande e.V. beantragt die Nutzung bzw. die Einrichtung, das vom Landkreis Friesland bereitgestellte Sportstättenprogramm für die Sportstätten der Gemeinde Sande.

Der GSB ist u.a. zuständig für die Sportstätten und deren Belegungszeiten in der Gemeinde Sande und des Landkreises Friesland.

Alle Sportstätten des Landkreises Friesland werden mit dem besagten Programm für die Belegungszeiten, Sperrzeiten sowie der Schadensmeldung verwaltet.

Im Auftrag des Landkreises Friesland bzw. dem Kreissportbund verwaltet der GSB mit dem Programm aktuell die Sportstätten am Falkenweg (Sporthalle + Sportplatz).

Bis auf die Gemeinden Wangerooge (lohnt sich für eine Sportstätte nicht), Zetel (wird es nun einführen) und Wangerland (führt es ein, wenn die Sportstätten in deren Gemeinde neu strukturiert werden), nutzen alle weiteren Gemeinden des Landkreises das effektive I Programm.

Zurzeit werden die Belegungszeiten der Sportstätten der Gemeinde Sande aufwendig händisch mit Excel-Tabellen, mehrfachen Schriftverkehr via E-Mail, Telefonate etc. verwaltet.

Ein immenser zeitlicher Aufwand für uns Ehrenamtliche, der mit Sicherheit im digitalen Zeitalter minimiert werden kann bzw. sollte. Das Sportstättenprogramm würde hierbei deutlich für Entlastung sorgen.

Dieses wäre nicht nur auf Seiten des GSB eine Minderung des Aufwandes, sondern auch bei der Verwaltung der Gemeinde Sande.

Vieles läuft doppelt und dreifach. Beispielsweise fragen des Öfteren Institutionen, Schulen, auswärtige Vereine etc. bei der Verwaltung an, ob zu einem gewissen Zeitraum z.B. die Sporthalle des GS Sande frei wäre. Die Verwaltung hält dann Rücksprache mit dem GSB. Hier kommt es im Schriftverkehr auch wieder zu mehrmaligen Rückfragen, wenn Daten für die Beurteilung des Sachverhaltes fehlen. Eine Belastung, die mit dem Programm so nicht mehr vorhanden wäre. Auch die Verfassung und Versendung der Sondernutzung durch die Verwaltung würde hier entfallen.

Des Weiteren können Sperrzeiten aufgrund von Umbaumaßnahmen, Reparaturen etc. über das System einfach und zielgerichtet an die betreffenden Nutzer kommuniziert werden.

Eine weitere Vereinfachung wäre die Abwicklung der Schäden, die bei den Sportstätten auftreten. Über das Programm können diese einfach gemeldet werden und der Nutzer sowie der Verwalter erhalten dadurch ein effektives Handling. Eine Übersicht und ein Sachstand ist dabei immer gegeben – effizientes Schadensmanagement.

Viele Neubürger und aktuelle Bürger, die Interesse an einer sportlichen Betätigung in einem Verein bzw. einer Mannschaft haben, wissen überhaupt nicht, was, wo, und wann etwas angeboten wird. Durch eine zentrale Plattform, wie das Sportstättenprogramm, können Interessierte dieses leicht ausfindig machen. Der Zugang zum Sport bzw. zu den Vereinen ist damit vereinfacht. Mit Sicherheit auch für Eltern und deren Kinder eine effektive Orientierungshilfe.

Die Vorteile liegen klar auf der Hand:

- **Entlastung des Ehrenamtes und der Verwaltung**
- **Übersicht für sportinteressierte Bürger (Sportangebot: was, wo, wann?)**
- **Reduktion von Arbeitszeit – Erweiterung von Kapazitäten (Verwaltung)**
- **Transparenz**
- **Monitoring von Belegungszeiten – Statistik Auslastung**
- **Kostenreduktion**
- **Schadenmanagement**
- **schnelle und sichere Informationsweitergabe**

Des Weiteren ist seit diesem Jahr der Landkreis Friesland Partner des Sports – Partner des KSB. U.a. wurde eine Vereinbarung über die Nutzung von Sportstätten geschlossen.

Die Organisation über die Nutzung der Sportstätten hat die Gemeinde dem GSB bereits nun schon über 50 Jahre mündlich übertragen. Aus Sicht des GSB wäre es ein positives Signal an die Sportvereine und der knapp 2400 Mitgliedern, wenn auch die Gemeinde außenwirksam für eine Partnerschaft im Sport einsteht.

Für alle Beteiligte wäre eine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Übergabe an den GSB aus mehreren Aspekten nur sinnvoll, um u.a. für die notwendige Transparenz zu sorgen.

Eine Nutzungsvereinbarung, wie sie beispielsweise die Stadt Varel mit der dortigen „Koordinierungsstelle“ umsetzt, ist im Anhang dieser Mail.

Auch die Nutzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und dem KSB ist so aufgebaut. Gleiches stellt sich der GSB auch vor. Die Abstimmung müssten dann im Zuge der Einführung des Sportstättenprogramms mit der betreffenden Entscheider der Gemeinde abgesprochen werden.

Die Kosten für das Sportförderprogramm belaufen sich einmalig auf ca. 890,00 € brutto (Einrichtung).

Monatliche Kosten für die Nutzung belaufen sich auf ca. 36,00 € brutto.

Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung!

Mit freundlichem Gruß



Manuel Kramer



VEREINBARUNG

über die Nutzung von Sportstätten in der Trägerschaft des Landkreises Friesland zwischen dem Landkreis Friesland – vertreten durch den Landrat – und den Sportvereinen im Landkreis Friesland, die Mitglied im Kreissportbund Friesland sind – vertreten durch den Vorstand des Kreissportbundes Friesland.

- 1 Vorwort
- 2 Regularien
 - 2.1 Grundsätze
 - 2.2 Benutzungsordnungen
 - 2.3 Belegungspläne
 - 2.4 Schlüsselgewalt
 - 2.5 Ansprechpartner des Vereins
- 3 Aufgabenverteilungen
 - 3.1 Aufgaben des Übungsleiters
 - 3.2 Aufgaben des Schulhausmeisters
 - 3.3 Aufgaben des Kreissportbundes Friesland
 - 3.4 Aufgaben des Landkreises Friesland
- 4 Schäden, Verschmutzungen, Betriebskostenerhöhungen, sonstige Verstöße
 - 4.1 Schadensmeldungen
 - 4.2 Verursacherprinzipien
 - 4.3 Schadenskonto
- 5 Besondere Regelungen
 - 5.1 Nicht ausreichend genutzte Sportstätten
 - 5.2 Ferienregelungen
 - 5.3 Größere Sportveranstaltungen
- 6 Kündigung der Vereinbarung
- 7 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen
- 8 Inkrafttreten

1. Vorwort

Der Landkreis Friesland ist Eigentümer von 17 Sportstätten (Sporthallen und Sportfreianlagen) in allen kreisangehörigen Städten/Gemeinden.

Die Sportstätten werden sowohl schulisch als auch außerschulisch genutzt, die außerschulische Nutzung bezieht sich weit überwiegend auf die Nutzung von Sportvereinen, die Mitglied im Kreissportbund Friesland sind.

Der Landkreis Friesland erkennt den hohen sozialen Wert der Tätigkeit der Sportvereine für die Allgemeinheit ausdrücklich an, aus diesem Grunde hat auch der Kreistag des Landkreises Friesland im Jahr 2005 einstimmig beschlossen, dass die außerschulische Nutzung der Sportfreianlagen durch Vereine, die Mitglied im Kreissportbund sind, grundsätzlich unentgeltlich sein soll.

Ferner werden jedes Jahr dem Kreissportbund durch den Landkreis Friesland mehr als 135.000 EUR als Übungsleiterzuschuss und als Fördermittel für die Jugendlichen gewährt.

Diese Maßnahmen untermauern die Wertschätzung, die der Landkreis Friesland der Sportförderung entgegenbringt.

Dieses vorangestellt bleibt festzuhalten, dass im Laufe der letzten Jahre die Erkenntnis auf beiden Seiten gereift ist, einige Sachverhalte für eine optimierte Inanspruchnahme der Sportstätten neu zu regeln.

Beispielhaft sei auf die Nutzungszeiten hinzuweisen.

Alle kreiseigenen Schulen sind mittlerweile Ganztagschulen, der Unterricht wirkt folglich in den Nachmittag hinein, dieses hat Konsequenzen für den Vereinssport.

Aber auch die Fragen der Feriennutzungen, der Beantragung von Hallenzeiten, der Rechte und Pflichten der Nutzer etc. sind klärungsbedürftig.

Diesem Regelungszweck dient diese Vereinbarung.

Durch ihre Regelungen wird den Vereinen, aber auch dem Landkreis Friesland bzw. den beauftragten Institutionen wie beispielsweise dem Kreissportbund Friesland und der Arbeitsgemeinschaft Varel (im weiteren Koordinierungsstelle genannt) eine Handlungssicherheit bei der Vergabe und Nutzung der Sportstätten gegeben

2. Regularien

2.1 Grundsätze

Die in der Trägerschaft des Landkreises Friesland befindlichen Sportstätten einschließlich der vorhandenen Geräte werden im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung und der unter 1. genannten Richtlinie für die Überlassung von Sport- und Schulanlagen in der gültigen Fassung für den Übungsbetrieb und Wettkampf Sportvereinen, die ihren Sitz im Landkreis Friesland haben und dem Kreissportbund Friesland angeschlossen sind, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dieses gilt nicht für größere Sportveranstaltungen, für diese ist ggf. ein gesondertes Entgelt zu entrichten, siehe Ziffer 5.3.

Die den Sportvereinen gehörenden Sportgeräte können den kreiseigenen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, hierzu bedarf es einer Einzelvereinbarung zwischen der Schule und dem jeweiligen Verein.

Bei der Vergabe der Sportstättenzeiten ist die nachstehende Priorität grundsätzlich bei der Erst- und Neuvergabe zu beachten:

1. Sportunterricht an den Schulen
2. Kooperationen der Schulen zur Sicherstellung des Ganztagschulbetriebes
3. Ausbildungsveranstaltungen des Kreissportbundes, die allen Sportvereinen dienen
4. Vereinssport der dem Kreissportbund Friesland angehörigen Sportvereine
5. Betriebssportgruppen
6. externe Sportgruppen
7. Kurse der Volkshochschule
8. Veranstaltungen, die keinem sportlichen Zweck dienen

Der Zeitraum der außerschulischen Nutzung ist

- von Montag bis Freitag grundsätzlich in der Zeit von 15:30 Uhr bis 22:00 Uhr
- an Samstagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- an Sonntagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Abweichungen von den o.a. Zeiten sind im Punktspielbetrieb oder Wettkampfveranstaltungen (Turniere) begründet. Diese sind, sofern längere Spielzeiten im Vorfeld bekannt sind, rechtzeitig (zwei Wochen vorher) beim Kreissportbund Friesland bzw. bei der Koordinierungsstelle zu beantragen.

2.2 Benutzungsordnungen

Die Sportstättennutzung regelt sich nach der "Benutzungsordnung für Sporthallen in der Trägerschaft des Landkreises Friesland " in der jeweils geltenden Fassung.

2.3 Belegungsplan

Für die landkreiseigenen Sportstätten in den Städten/Gemeinden Wangerland, Jever, Schortens, Sande, Zetel und Bockhorn werden für die jeweilige Saison gültige Belegungspläne beschlossen.

Der Kreissportbund Friesland erstellt mit den Sportvereinen diese Belegungspläne.

Für die Ferien gilt, dass der Kreissportbund Friesland die Belegungspläne nach Rücksprache mit dem Landkreis erstellt. Sollten im Rahmen freier Kapazitäten im Laufe des Jahres zusätzliche Übungszeiten oder Zeiten für Sportveranstaltungen benötigt werden, sind diese beim Kreissportbund bzw. bei der Koordinierungsstelle zu beantragen.

Für die kreiseigenen Sportstätten in der Stadt Varel gibt es z.Zt. eine gesonderte Regelung. Sollte sie aufgehoben werden, gelten auch für diese Sporthallen die Regeln für die übrigen Sportstätten im Landkreis Friesland.

Die Sportstättennutzung darf während der Woche und an Wochenenden ausschließlich im Rahmen des gültigen Belegungsplanes erfolgen. Jede andere Nutzung, die nicht im Belegungsplan vermerkt ist, stellt eine unbefugte Nutzung dar. Ein derartiger Nutzer erhält im Wiederholungsfalle ein mindestens einmonatiges Nutzungsverbot dieser Halle. Sofern sich Einzelpersonen unberechtigt mit einem Vereinsschlüssel den Zugang zu Hallen eröffnen, erstreckt sich das Nutzungsverbot auf den betreffenden Verein bzw. die jeweilige Sparte des Vereins, deren Schlüssel genutzt wurde. Gleichzeitig erhalten die betroffenen Einzelpersonen ein mindestens einmonatiges Nutzungsverbot. Ein zwischen Sportvereinen abgestimmter zeitweiser Tausch von Belegungszeiten wird akzeptiert, sofern der

Tausch beim Kreissportbund Friesland oder bei der Koordinierungsstelle nachvollziehbar dokumentiert wird.

Kontaktadresse beim Kreissportbund lautet:

KSB Friesland e.V.
Jahnstr. 4, 26441 Jever
Tel.: 04461/918384
Fax: 04461/918386
Mail: sportstaetten-verwaltung@ksb-friesland.de
Homepage: www.ksb-friesland.de

Adresse des Hallenbelegungsprogramms lautet:

<https://friesland.hallenzeiten.de>

2.4 Schlüsselgewalt

Der Landkreis Friesland ist bestrebt, den Sportvereinen die Schlüsselgewalt, verbunden mit den sich hieraus ergebenden Pflichten, einzuräumen.

Die konkreten Details werden gesondert zwischen dem Kreissportbund und dem Landkreis Friesland geregelt.

2.5 Ansprechpartner des Vereins

Vereine, die eine Sportstätte des Landkreises nutzen, haben jeweils einen Ansprechpartner zu benennen.

Dessen Aufgabe ist es, den Landkreis Friesland und den Kreissportbund Friesland bei der Verwaltung der Sportstätten in den nichtschulisch genutzten Zeiten zu unterstützen. Insbesondere darauf hinzuwirken, dass

- die Nutzung nur im Rahmen der Vorgaben der Benutzungsordnung und dieser Nutzungsvereinbarung erfolgt,
- Schadensprotokolle u.ä. ordnungsgemäß geführt werden,
- Schäden unter Angabe des Schädigers unverzüglich angezeigt werden,
- Mithilfe bei der Ermittlung von Schädigern bei unterlassenen Schadensanzeigen geleistet wird.

Der Schulhausmeister, der Landkreis und der KSB werden sich in allen die nichtschulische Nutzung betreffenden Fragen ausschließlich an den Ansprechpartner wenden. Die Ansprechpartner sind von den Vereinen zu benennen und an den Kreissportbund zu melden.

Ebenso sind Schäden die an den Sportgeräten der Vereine während der schulischen Nutzung auftreten, den jeweiligen Ansprechpartnern der Vereine mitzuteilen.

Schadensmeldungen sind über das Sporthallenverwaltungsprogramm zu melden, die Adresse lautet:

<https://friesland.hallenzeiten.de>

Änderungen sind unverzüglich von den Vereinen anzuzeigen.

3. Aufgabenverteilung

3.1 Aufgaben des Übungsleiters

Jeder außerschulische Nutzer - vertreten durch den jeweiligen Übungsleiter - hat nach seinem Nutzungsende im gesamten Sportstättenbereich zu kontrollieren, ob sämtliche Außentüren und -fenster - auch diejenigen, die durch ihn nicht geöffnet wurden - verschlossen sind. Sämtliche ggf. unverschlossene Fenster und Türen sind vom letzten Nutzer des Tages zu verschließen. Dabei haben die Nutzer die Verfügbarkeit des Schlüssels (wenn durch den Landkreis die Schlüsselgewalt auf den Nutzer übergegangen ist) in eigener Zuständigkeit zu regeln. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Licht und Wasser im gesamten Hallenbereich abgestellt und die Sportstätte besenrein hinterlassen worden ist. Falls morgens vor Schulbeginn bzw. morgens in den Schulferien oder an sonstigen schulfreien Tagen durch die Schule brennendes Licht und/oder laufendes Wasser festgestellt wird, wird vom letzten Nutzer des Vortages ein Kostenersatz von mindestens pauschal 25,-- Euro oder in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

3.2 Aufgaben des Schulhausmeisters

Die Schulhausmeister führen gemäß ihrer Dienstanweisung die notwendigen Kontrollen der Sportstätten durch.

Wenn Schäden, Verschmutzungen, laufendes Wasser, brennendes Licht oder sonstige Verstöße gegen die Nutzungsregelungen, die am Vortag vor Beginn der außerschulischen Nutzung noch nicht vorlagen, festgestellt werden, wird der Schulhausmeister den Ansprechpartner des mutmaßlich verantwortlichen Vereins oder, falls dies zu keiner Klärung geführt haben sollte, den Kreissportbund über Art und Umfang sofort unterrichten, siehe auch die Ausführungen zu den Schadensprotokollen unter Ziffer 2.5.

3.3 Aufgaben des Kreissportbundes Friesland

Der Kreissportbund Friesland nimmt die Meldungen über Beschädigungen, Verschmutzungen und sonstige Verstöße gegen die Nutzungsregelungen auf und informiert, sofern nicht bereits durch den Schulhausmeister geschehen, sofort den Verantwortlichen des Sportvereins und nachrichtlich den Fachbereich für Jugend, Familie, Schule und Kultur.

Der Vorstand und die Geschäftsstelle des KSB klären mit den Ansprechpartnern der Vereine die Haftungsfrage bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten und unterstützen die Bemühungen um die Feststellung des Schädigers.

Des Weiteren steht der Kreissportbund als Bindeglied und Ansprechpartner für die Sportvereine und dem Landkreis in allen Belangen der kreiseigenen Sportstätten zur Verfügung.

3.4 Aufgaben des Landkreises Friesland

Der Landkreis Friesland veranlasst die Reinigung bzw. Reparatur durch eine Firma gegen Rechnung, sofern der/die verantwortliche/n Verein/e nicht in eigener Zuständigkeit Abhilfe geschaffen hat/haben.

Dies wird vor der Beauftragung einer Fachfirma mit dem zuständigen Ansprechpartner des Vereins abgestimmt.

Im Falle der Feststellung des Schädigers geht die Rechnung an den Verein, andernfalls auf das Schadenskonto der Sporthalle. Der Landkreis Friesland führt die Schadenskonten der Sporthallen, verauslagt die Rechnungen bei den Firmen, berechnet am Jahresende den auf die Nutzervereine entfallenden Anteil und stellt diesen die ermittelten Beträge in Rechnung.

Der Landkreis Friesland verpflichtet sich, sein für den Schulsport benötigtes Inventar der Sportstätten in einem TÜV/GS-geprüften Zustand und die Sportstätten in einem betriebssicheren Zustand zu halten.

Die Vereine garantieren für die Sportgeräte, die sich in ihrem Eigentum befinden, dasselbe, wenn eine Einzelvereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wurde, siehe Ausführungen unter Ziffer 2.1.

Des Weiteren trifft sich mindestens einmal im Jahr der Landkreis Friesland mit dem Kreissportbund, um die Planung der Sportstättenvergabe (siehe auch Punkt 2.3), der Reinigung und Renovierung der Sportstätten zu besprechen, um somit diese Information an die Vereine für ihre Jahresplanung zur Verfügung zu stellen.

4. Schäden, Verschmutzungen, Betriebskostenerhöhungen und sonstige Verstöße

4.1 Schadensmeldungen

Der Schulhausmeister stellt den Schaden, die Verschmutzung oder den sonstigen Verstoß gegen die Nutzungsregelungen fest und meldet dies unverzüglich dem Ansprechpartner des mutmaßlich verantwortlichen Vereins, der sich um die Feststellung des Schädigers bemüht. Der verantwortliche Nutzer hat kurzfristig (innerhalb von 48 Stunden) für Abhilfe vor Ort zu sorgen. Kann dem Vorfall nicht durch Vereinsnutzer vor Ort abgeholfen werden, so unterrichtet der Hausmeister den Landkreis Friesland. Dieser informiert unverzüglich den Ansprechpartner im Vorstand des KSB. Von hier erfolgt der Rückruf bei den Ansprechpartnern der Vereine.

4.2 Verursacherprinzipien

Jeder Verein anerkennt ausdrücklich, dass er der Nutzer der Sportstätten ist, der für Schäden, Verschmutzungen und sonstige Verstöße gegen die Nutzungsregelungen, die von seinen Mitgliedern und Gästen verursacht wurden und nachgewiesen werden können, einzutreten hat.

4.3 Schadenskonto

Im Falle der Nichtfeststellung oder Nichtbekennung des Schädigers veranlasst der Landkreis die Behebung des Schadens/der Verschmutzung durch Ersatzvornahme. Das Sporthallenkonto wird dann mit den entstehenden Kosten belastet. Am Ende des Haushaltsjahres sind die Rechnungsbeträge auf dem Hallenkonto durch die Hallennutzer im Anteil der Übungs-/Punktspielstunden laut Belegungsplan auszugleichen. Die auf die einzelnen Vereine entfallenden Anteile werden bei den für die Verteilung der Hallenbelegungsstunden zuständigen Stellen erfragt. Die Beträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung von den Vereinen zu begleichen.

Um hier die Wirtschaftlichkeit der Vereine nicht zu gefährden, wird die maximale Inanspruchnahme auf 300,00 € / Jahr/Verein begrenzt. Ebenso können Anschaffungen der Vereine, die zum Schulsport genutzt werden, mit angerechnet werden.

Auf dem Wege der Begleichung der Hallenkonten erhoffen wir uns eine gegenseitige Erziehung zur Sorgfalt, Achtung und Sauberkeit und somit Schadensminimierung in den Sporthallen.

5. Besondere Regelungen

5.1 Nicht ausreichend genutzte Sportstätte

Wird eine Sportstätte nicht mehr ausreichend genutzt, kann die Sporthallenzeit nach vorheriger Inkennntnissetzung des Vereins vom Landkreis Friesland entzogen und neu vergeben werden.

5.2 Ferienregelungen

Künftige Feriennutzungen werden wie folgt geregelt:

In den **Oster- und Herbstferien** stehen die Sportstätten den außerschulischen Nutzern grundsätzlich ohne weitere Einschränkungen zur Verfügung, die Nutzung ist u.a. abhängig von Grundreinigungen und Sanierungsmaßnahmen.

Die Nutzung in den **Sommer- und Weihnachtsferien** ist grundsätzlich nicht möglich, da langfristige Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sowie Grundreinigungen in diese Zeit zu legen sind, damit u.a. der regelmäßige Punktspiel-/Trainingsbetrieb in der übrigen Zeit gewährleistet werden kann.

Ausnahmeregelungen dieser Nutzung sind als Gesamtmeldung des Vereins beim Kreissportbund Friesland spätestens drei Wochen vor Ferienbeginn schriftlich mit Begründung zu beantragen.

Die Kosten für den Betrieb der Heizung, Sanitäreanlagen, Beleuchtung und Bereithaltung von Warmwasser werden vom Landkreis Friesland unter Beachtung der jeweils gültigen Richtlinie für die Überlassung von Sportstätten für außerschulische Veranstaltungen vom Landkreis Friesland getragen, hierzu ist eine Anmeldung der Nutzung an den Landkreis Friesland unabdingbar.

Der Sportstättenbereich muss von den außerschulischen Nutzern sauber zum Ferienende dem Schulhausmeister übergeben werden, die Nutzer gewährleisten eine ordnungsgemäße Reinigung.

Wird die Sportstätte nicht sauber hinterlassen, beauftragt der Landkreis Friesland eine Fachfirma mit der Sonderreinigung. Die Kosten hierfür haben die Nutzer zu tragen.

5.3 Größere Sportveranstaltungen

Größere Sportveranstaltungen sind von dem außerschulischen Nutzer spätestens drei Wochen vor Beginn beim Kreissportbund Friesland zu beantragen.

Die Kosten für den Betrieb der Heizung, Sanitäreanlagen, Beleuchtung und Bereithaltung von Warmwasser werden vom Landkreis Friesland getragen.

Der Sportstättenbereich muss von den außerschulischen Nutzern sauber dem Schulhausmeister übergeben werden, die Nutzer gewährleisten eine ordnungsgemäße Reinigung.

Wird die Sportstätte nicht sauber hinterlassen, beauftragt der Landkreis Friesland eine Fachfirma mit der Sonderreinigung. Die Kosten hierfür haben die Nutzer zu tragen.

Für die Nutzung, die über einen normalen Punktspielbetrieb hinausgeht, ist ggf. ein gesondertes Entgelt durch den Verein zu entrichten.

Für die vom ausrichtenden Verein während des Turniers erzielten Einnahmen wie Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Bandenwerbung, etc. ist kein Betrag abzuführen.

6. Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

7. Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Ergänzend gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des übrigen Privatrechts.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Inhalt der unwirksamen am nächsten kommt. Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften auf eine Vertragsbestimmung nicht berufen, so gilt als vertraglich vereinbart, dass dies auch der Vertragsteil nicht kann.

8. Inkrafttreten

Die Nutzungsvereinbarung für Sportstätten im Landkreis Friesland tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Jever, den 08.02.2023



Landkreis Friesland
Landrat



Kreissportbund Friesland e.V.
Vorsitzender

VEREINBARUNG

über die Nutzung von Sportstätten in der Trägerschaft der Stadt Varel zwischen der Stadt Varel – vertreten durch den Bürgermeister – und den Sportvereinen in der Stadt Varel – vertreten durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Vareler Sportvereine

1 Vorwort

2 Regularien

2.1 Grundsätze

2.2 Benutzungsordnungen

2.3 Belegungspläne

2.4 Schlüsselgewalt

2.5 Ansprechpartner des Vereins

3 Aufgabenverteilungen

3.1 Aufgaben des Übungsleiters

3.2 Aufgaben des Schulhausmeisters

3.3 Aufgaben des Kreissportbundes Friesland

3.4 Aufgaben des Landkreises Friesland

4 Schäden, Verschmutzungen, Betriebskostenerhöhungen, sonstige Verstöße

4.1 Schadensmeldungen

4.2 Verursacherprinzipien

4.3 Schadenskonto

5 Besondere Regelungen

5.1 Nicht ausreichend genutzte Sportstätten

5.2 Ferienregelungen

5.3 Größere Sportveranstaltungen

6 Kündigung der Vereinbarung

7. Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

8. Schlusssatz

1. Vorwort

Die Stadt Varel ist Eigentümer von **XX** Sportstätten (Sporthallen und Sportfreianlagen).

Die Sportstätten werden sowohl schulisch als auch außerschulisch genutzt, die außerschulische Nutzung bezieht sich weit überwiegend auf die Nutzung von Sportvereinen, die in der Stadt Varel sind.

Die Stadt Varel erkennt den hohen sozialen Wert der Tätigkeit der Sportvereine für die Allgemeinheit ausdrücklich an, aus diesem Grunde hat auch die Stadt Varel beschlossen, dass die außerschulische Nutzung der Sportfreianlagen durch Vereine, die in der Stadt Varel sind, grundsätzlich unentgeltlich sein soll.

Diese Maßnahme untermauert die Wertschätzung, die die Stadt Varel der Sportförderung entgegenbringt.

Dieses vorangestellt bleibt festzuhalten, dass im Laufe der letzten Jahre die Erkenntnis auf beiden Seiten gereift ist, einige Sachverhalte für eine optimierte Inanspruchnahme der Sportstätten neu zu regeln.

Beispielhaft sei auf die Nutzungszeiten hinzuweisen.

Viele Schulen in der Stadt Varel sind mittlerweile Ganztagschulen, der Unterricht wirkt folglich in den Nachmittag hinein, dieses hat Konsequenzen für den Vereinssport.

Aber auch die Fragen der Feriennutzungen, der Beantragung von Hallenzeiten, der Rechte und Pflichten der Nutzer etc. sind klärungsbedürftig.

Diesem Regelungszweck dient diese Vereinbarung.

Durch ihre Regelungen wird den Vereinen, aber auch der Stadt Varel und der Arbeitsgemeinschaft Varel (im weiteren Koordinierungsstelle genannt) eine Handlungssicherheit bei der Vergabe und Nutzung der Sportstätten gegeben

2. Regularien

2.1 Grundsätze

Die in der Trägerschaft der Stadt Varel befindlichen Sportstätten einschließlich der vorhandenen Geräte werden im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung und der unter 1. genannten Richtlinie für die Überlassung von Sport- und Schulanlagen in der gültigen Fassung für den Übungsbetrieb und Wettkampf Sportvereinen, die ihren Sitz in der Stadt Varel haben und der Arbeitsgemeinschaft Vareler Sportvereine angeschlossen sind, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dieses gilt nicht für größere Sportveranstaltungen, für diese ist ggf. ein gesondertes Entgelt zu entrichten, siehe Ziffer 5.3.

Die den Sportvereinen gehörenden Sportgeräte können den stadt eigenen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, hierzu bedarf es einer Einzelvereinbarung zwischen der Schule und dem jeweiligen Verein.

Die Sporthallen stehen vorrangig den typischen Hallensportarten zur Verfügung (nachrangig: Jugendfußball bis zu einem Alter von 12 Jahren und Senioren-Fußball ab 45 Jahren).

Bei der Vergabe der Sportstättenzeiten ist die nachstehende Priorität grundsätzlich bei der Erst- und Neuvergabe zu beachten:

1. Sportunterricht an den Schulen
2. Kooperationen der Schulen zur Sicherstellung des Ganztagschulbetriebes
3. Ausbildungsveranstaltungen, die allen Sportvereinen dienen
4. Vereinssport der der Arbeitsgemeinschaft Varelser Sportvereine angehöriger Sportvereine
5. Betriebssportgruppen
6. externe Sportgruppen
7. Veranstaltungen, die keinem sportlichen Zweck dienen

Der Zeitraum der außerschulischen Nutzung ist

- von Montag bis Freitag grundsätzlich in der Zeit von 15:30 Uhr bis 22:00 Uhr
- an Samstagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- an Sonntagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Abweichungen von den o.a. Zeiten sind im Punktspielbetrieb oder Wettkampfveranstaltungen (Turniere) begründet. Diese sind, sofern längere Spielzeiten im Vorfeld bekannt sind, rechtzeitig (zwei Wochen vorher) bei der Koordinierungsstelle zu beantragen.

2.2 Benutzungsordnungen

Die Sportstättennutzung regelt sich nach der "Benutzungsordnung für Sporthallen in der Trägerschaft der Stadt Varel" in der jeweils geltenden Fassung.

2.3 Belegungsplan

Für die stadteigenen Sportstätten werden für die jeweilige Saison gültige Belegungspläne beschlossen.

Der Koordinierungsstelle erstellt mit den Sportvereinen diese Belegungspläne.

Für die Ferien gilt, dass die Koordinierungsstelle die Belegungspläne nach Rücksprache mit der Stadt erstellt. Sollten im Rahmen freier Kapazitäten im Laufe des Jahres zusätzliche Übungszeiten oder Zeiten für Sportveranstaltungen benötigt werden, sind diese bei der Koordinierungsstelle zu beantragen.

Die Sportstättennutzung darf während der Woche und an Wochenenden ausschließlich im Rahmen des gültigen Belegungsplanes erfolgen. Jede andere Nutzung, die nicht im Belegungsplan vermerkt ist, stellt eine unbefugte Nutzung dar. Ein derartiger Nutzer erhält im Wiederholungsfalle ein mindestens einmonatiges Nutzungsverbot dieser Halle. Sofern sich Einzelpersonen unberechtigt mit einem Vereinsschlüssel den Zugang zu Hallen eröffnen, erstreckt sich das Nutzungsverbot auf den betreffenden Verein bzw. die jeweilige Sparte des Vereins, deren Schlüssel genutzt wurde. Gleichzeitig erhalten die betroffenen Einzelpersonen ein mindestens einmonatiges Nutzungsverbot.

Ein zwischen Sportvereinen abgestimmter zeitweiser Tausch von Belegungszeiten wird akzeptiert, sofern der Tausch bei der Koordinierungsstelle nachvollziehbar dokumentiert wird.

Kontaktadresse Koordinierungsstelle lautet:

XXXXXXXX

Adresse des Hallenbelegungsprogramms lautet:

<https://friesland.hallenzeiten.de>

2.4 Schlüsselgewalt

Die Stadt Varel ist bestrebt, den Sportvereinen die Schlüsselgewalt, verbunden mit den sich hieraus ergebenden Pflichten, einzuräumen.

Die konkreten Details werden gesondert geregelt.

2.5 Ansprechpartner des Vereins

Vereine, die eine Sportstätte der Stadt Varel nutzen, haben jeweils einen Ansprechpartner zu benennen.

Dessen Aufgabe ist es, die Stadt Varel und die Koordinierungsstelle bei der Verwaltung der Sportstätten in den nichtschulisch genutzten Zeiten zu unterstützen. Insbesondere darauf hinzuwirken, dass

- die Nutzung nur im Rahmen der Vorgaben der Benutzungsordnung und dieser Nutzungsvereinbarung erfolgt,
- Schadensprotokolle u.ä. ordnungsgemäß geführt werden,
- Schäden unter Angabe des Schädigers unverzüglich angezeigt werden,
- Mithilfe bei der Ermittlung von Schädigern bei unterlassenen Schadensanzeigen geleistet wird.

Der Schulhausmeister, die Stadt Varel und die Koordinierungsstelle KSB werden sich in allen die nichtschulische Nutzung betreffenden Fragen ausschließlich an den Ansprechpartner wenden. Die Ansprechpartner sind von den Vereinen zu benennen und an die Koordinierungsstelle / Stadt Varel zu melden.

Ebenso sind Schäden die an den Sportgeräten der Vereine während der schulischen Nutzung auftreten, den jeweiligen Ansprechpartnern der Vereine mitzuteilen.

Schadensmeldungen sind über das Sporthallenverwaltungsprogramm zu melden, die Adresse lautet:

<https://friesland.hallenzeiten.de>

Änderungen sind unverzüglich von den Vereinen anzuzeigen.

3. Aufgabenverteilung

3.1 Aufgaben des Übungsleiters

Jeder außerschulische Nutzer - vertreten durch den jeweiligen Übungsleiter - hat nach seinem Nutzungsende im gesamten Sportstättenbereich zu kontrollieren, ob sämtliche Außentüren und -

fenster - auch diejenigen, die durch ihn nicht geöffnet wurden - verschlossen sind. Sämtliche ggf. unverschlossene Fenster und Türen sind vom letzten Nutzer des Tages zu verschließen. Dabei haben die Nutzer die Verfügbarkeit des Schlüssels (wenn durch den Landkreis die Schlüsselgewalt auf den Nutzer übergegangen ist) in eigener Zuständigkeit zu regeln. Weiterhin ist zu kontrollieren, ob Licht und Wasser im gesamten Hallenbereich abgestellt und die Sportstätte besenrein hinterlassen worden ist. Falls morgens vor Schulbeginn bzw. morgens in den Schulferien oder an sonstigen schulfreien Tagen durch die Schule brennendes Licht und/oder laufendes Wasser festgestellt wird, wird vom letzten Nutzer des Vortages ein Kostenersatz von mindestens pauschal 25,- Euro oder in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

3.2 Aufgaben des Schulhausmeisters

Die Schulhausmeister führen gemäß ihrer Dienstanweisung die notwendigen Kontrollen der Sportstätten durch.

Wenn Schäden, Verschmutzungen, laufendes Wasser, brennendes Licht oder sonstige Verstöße gegen die Nutzungsregelungen, die am Vortag vor Beginn der außerschulischen Nutzung noch nicht vorlagen, festgestellt werden, wird der Schulhausmeister den Ansprechpartner des mutmaßlich verantwortlichen Vereins oder, falls dies zu keiner Klärung geführt haben sollte, die Koordinierungsstelle über Art und Umfang sofort unterrichten, siehe auch die Ausführungen zu den Schadensprotokollen unter Ziffer 2.5.

3.3 Aufgaben der Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle nimmt die Meldungen über Beschädigungen, Verschmutzungen und sonstige Verstöße gegen die Nutzungsregelungen auf und informiert, sofern nicht bereits durch den Schulhausmeister geschehen, sofort den Verantwortlichen des Sportvereins und nachrichtlich die Stadt Varel.

Der Vorstand und die Koordinierungsstelle klären mit den Ansprechpartnern der Vereine die Haftungsfrage bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten und unterstützen die Bemühungen um die Feststellung des Schädigers.

Des Weiteren steht die Koordinierungsstelle als Bindeglied und Ansprechpartner für die Sportvereine und der Stadt Varel in allen Belangen der stadt eigenen Sportstätten zur Verfügung.

3.4 Aufgaben der Stadt Varel

Die Stadt Varel veranlasst die Reinigung bzw. Reparatur durch eine Firma gegen Rechnung, sofern der/die verantwortliche/n Verein/e nicht in eigener Zuständigkeit Abhilfe geschaffen hat/haben.

Dies wird vor der Beauftragung einer Fachfirma mit dem zuständigen Ansprechpartner des Vereins abgestimmt.

Im Falle der Feststellung des Schädigers geht die Rechnung an den Verein, andernfalls auf das Schadenskonto der Sporthalle. Die Stadt Varel führt die Schadenskonten der Sporthallen, verauslagt die Rechnungen bei den Firmen, berechnet am Jahresende den auf die Nutzervereine entfallenden Anteil und stellt diesen die ermittelten Beträge in Rechnung.

Die Stadt Varel verpflichtet sich, sein für den Schulsport benötigtes Inventar der Sportstätten in einem TÜV/GS-geprüften Zustand und die Sportstätten in einem betriebssicheren Zustand zu halten.

Die Vereine garantieren für die Sportgeräte, die sich in ihrem Eigentum befinden, dasselbe, wenn eine Einzelvereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wurde, siehe Ausführungen unter Ziffer 2.1.

Des Weiteren trifft sich mindestens einmal im Jahr der die Stadt Varel mit der Koordinierungsstelle, um die Planung der Sportstättenvergabe (siehe auch Punkt 2.3), der Reinigung und Renovierung der Sportstätten zu besprechen, um somit diese Information an die Vereine für ihre Jahresplanung zur Verfügung zu stellen.

4 Schäden, Verschmutzungen, Betriebskostenerhöhungen und sonstige Verstöße

4.1 Schadensmeldungen

Der Schulhausmeister stellt den Schaden, die Verschmutzung oder den sonstigen Verstoß gegen die Nutzungsregelungen fest und meldet dies unverzüglich dem Ansprechpartner des mutmaßlich verantwortlichen Vereins, der sich um die Feststellung des Schädigers bemüht. Der verantwortliche Nutzer hat kurzfristig (innerhalb von 48 Stunden) für Abhilfe vor Ort zu sorgen. Kann dem Vorfall nicht durch Vereinsnutzer vor Ort abgeholfen werden, so unterrichtet der Hausmeister die Stadt Varel. Diese informiert unverzüglich den Ansprechpartner in der Koordinierungsstelle. Von hier erfolgt der Rückruf bei den Ansprechpartnern der Vereine.

4.2 Verursacherprinzipien

Jeder Verein anerkennt ausdrücklich, dass er der Nutzer der Sportstätten ist, der für Schäden, Verschmutzungen und sonstige Verstöße gegen die Nutzungsregelungen, die von seinen Mitgliedern und Gästen verursacht wurden und nachgewiesen werden können, einzutreten hat.

4.3 Schadenskonto

Im Falle der Nichtfeststellung oder Nichtbekennung des Schädigers veranlasst die Stadt Varel die Behebung des Schadens/der Verschmutzung durch Ersatzvornahme. Das Sporthallenkonto wird dann mit den entstehenden Kosten belastet. Am Ende des Haushaltsjahres sind die Rechnungsbeträge auf dem Hallenkonto durch die Hallennutzer im Anteil der Übungs-/Punktspielstunden laut Belegungsplan auszugleichen. Die auf die einzelnen Vereine entfallenden Anteile werden bei den für die Verteilung der Hallenbelegungsstunden zuständigen Stellen erfragt. Die Beträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung von den Vereinen zu begleichen.

Um hier die Wirtschaftlichkeit der Vereine nicht zu gefährden, wird die maximale Inanspruchnahme auf 300,00 € / Jahr/Verein begrenzt. Ebenso können Anschaffungen der Vereine, die zum Schulsport genutzt werden, mit angerechnet werden.

Auf dem Wege der Begleichung der Hallenkonten erhoffen wir uns eine gegenseitige Erziehung zur Sorgfalt, Achtung und Sauberkeit und somit Schadensminimierung in den Sporthallen.

5. Besondere Regelungen

5.1 Nicht ausreichend genutzte Sportstätte

Wird eine Sportstätte nicht mehr ausreichend genutzt, kann die Sporthallenzeit nach vorheriger Inkenntnissetzung des Vereins von der Stadt Varel entzogen und neu vergeben werden.

5.2 Ferienregelungen

Künftige Feriennutzungen werden wie folgt geregelt:

In den **Oster- und Herbstferien** stehen die Sportstätten den außerschulischen Nutzern grundsätzlich ohne weitere Einschränkungen zur Verfügung, die Nutzung ist u.a. abhängig von Grundreinigungen und Sanierungsmaßnahmen.

Die Nutzung in den **Sommer- und Weihnachtsferien** ist grundsätzlich nicht möglich, da langfristige Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sowie Grundreinigungen in diese Zeit zu legen sind, damit u.a. der regelmäßige Punktspiel-/Trainingsbetrieb in der übrigen Zeit gewährleistet werden kann.

Ausnahmeregelungen dieser Nutzung sind als Gesamtmeldung des Vereins bei der Koordinierungsstelle spätestens drei Wochen vor Ferienbeginn schriftlich mit Begründung zu beantragen.

Die Kosten für den Betrieb der Heizung, Sanitäranlagen, Beleuchtung und Bereithaltung von Warmwasser werden von der Stadt Varel unter Beachtung der jeweils gültigen Richtlinie für die Überlassung von Sportstätten für außerschulische Veranstaltungen von der Stadt Varel getragen, hierzu ist eine Anmeldung der Nutzung an die Stadt Varel unabdingbar.

Der Sportstättenbereich muss von den außerschulischen Nutzern sauber zum Feriende dem Schulhausmeister übergeben werden, die Nutzer gewährleisten eine ordnungsgemäße Reinigung.

Wird die Sportstätte nicht sauber hinterlassen, beauftragt die Stadt Varel eine Fachfirma mit der Sonderreinigung. Die Kosten hierfür haben die Nutzer zu tragen.

5.3 Größere Sportveranstaltungen

Größere Sportveranstaltungen sind von dem außerschulischen Nutzer spätestens drei Wochen vor Beginn bei der Koordinierungsstelle zu beantragen.

Die Kosten für den Betrieb der Heizung, Sanitäranlagen, Beleuchtung und Bereithaltung von Warmwasser werden von der Stadt Varel getragen.

Der Sportstättenbereich muss von den außerschulischen Nutzern sauber dem Schulhausmeister übergeben werden, die Nutzer gewährleisten eine ordnungsgemäße Reinigung.

Wird die Sportstätte nicht sauber hinterlassen, beauftragt Stadt Varel eine Fachfirma mit der Sonderreinigung. Die Kosten hierfür haben die Nutzer zu tragen.

Für die Nutzung, die über einen normalen Punktspielbetrieb hinausgeht, ist ggf. ein gesondertes Entgelt durch den Verein zu entrichten.

Für die vom ausrichtenden Verein während des Turniers erzielten Einnahmen wie Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Bandenwerbung, etc. ist kein Betrag abzuführen.

6. Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

7. Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Ergänzend gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des übrigen Privatrechts.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Inhalt der unwirksamen am nächsten kommt. Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften auf eine Vertragsbestimmung nicht berufen, so gilt als vertraglich vereinbart, dass dies auch der Vertragsteil nicht kann.

8. Schlusssatz

Die Nutzungsvereinbarung für Sportstätten in der Stadt Varel tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Varel, den

Stadt Varel

Bürgermeister

Arbeitsgemeinschaft Vareler Sportvereine

Vorsitzender